

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____
- 14.02.2007

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 31.01.2007 zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, gegen den Bescheid vom 28.12.2006 wegen Festsetzung der Wohngeldeinsparungen und gleichzeitiger Rückforderung von Abschlagszahlungen für 2005

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle 02300.65500	Haushaltsjahr 2007	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 31.01.2007 zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 28.12.2006 wegen Festsetzung von Wohngeldeinsparungen und Rückforderung von Abschlagszahlungen in Höhe von 1.429.760 €

zuständiges Amt:

Finanzen u. Beteiligungsmanagement

Karin Buhrtz
Amts-/Referatsleiter

Marita Rudick
Dezernent

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Dez. III	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreistag	14.02.07						

Begründung:

Gemäß § 57 Abs. 1 LKrO entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreises oder des Kreisausschusses, wenn deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung waren vorliegend gegeben.

Am 28.12.2006 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis Uckermark einen Betrag von 1.913.570 € Wohngeldeinsparungen festgesetzt und gleichzeitig 1.429.760 € zu viel geleistete Abschlagszahlungen der Wohngeldeinsparungen vom Landkreis zurückgefordert.

Die im Bescheid vom 28.12.2006 herangezogenen Zahlen sind für den Landkreis nicht nachvollziehbar und somit kann der Bescheid vom 28.12.2006 inhaltlich nicht auf seine Rechtmäßigkeit geprüft werden. Insbesondere ist der als Ausgangsbetrag in Höhe von 175.000.000 € angenommene Wohngeldansatz nicht zu erklären, ebenso sind die bereinigten Wohngeldausgaben und die Umsatzsteuer-Mindereinnahmen des Landes nicht untersetzt. Der im Bescheid genannte Betrag von 24.420.434,05 € als verbleibende Wohngeldeinsparung und somit die Grundlage für die Verteilung nach § 5 Bbg AG SGB II ist daher nicht auf seine inhaltliche Rechtmäßigkeit überprüfbar. Ob der Landkreis somit rechtmäßig zur Rückzahlung von 1.429.760 € aufgefordert wurde, ist nicht abschließend nachprüfbar.

Mit der Klage vom 31.01.2007 ist das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg daher aufgefordert worden, die im Bescheid vom 28.12.2006 angeführten Basiszahlen zu untersetzen. In Abhängigkeit der Erläuterungen durch das Ministerium der Finanzen hat sich der Landkreis vorbehalten, die Klage ggf. zurückzunehmen. Andererseits wird nachfolgend die Klage vom 31.01.2007 zu begründen sein.

Da die Klage bis zum 12. Februar 2007 beim Verwaltungsgericht Potsdam eingehen muss, ist eine Entscheidung des Kreistages über die Klageerhebung nicht mehr rechtzeitig einzuholen gewesen. Aus diesem Grund war über die Klage mittels Eilentscheidung zu befinden.

Die Eilentscheidung vom 31.01.2007 ist aus den aufgezeigten Gründen dringend, da die Klageerhebung keinen Aufschub duldet.

Anlagen

Eilentscheidung vom 31.01.2007

Klageantrag vom 31.01.2007

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



Nebenstelle:

Dezernat:

Amt/Referat:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Eilentscheidung

Gemäß § 54 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) ordnet der Landrat des Landkreises Uckermark im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages an, gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 28.12.2006 wegen Wohngeldeinsparungen 2005 Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Begründung:

Mit Bescheid vom 28.12.2006 hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die Wohngeldeinsparungen für den Landkreis Uckermark mit insgesamt 1.913.570 € festgesetzt und den Landkreis gleichzeitig aufgefordert, zu viel geleistete Abschlagszahlungen für Wohngeldeinsparungen in Höhe von 1.429.760 € an das Land Brandenburg zurückzuzahlen. Der Bescheid vom 28.12.2006 ist beim Landkreis am 10.01.2007 eingegangen. Der Bescheid enthielt den Rechtsbehelf der Klage. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Der Bescheid vom 28.12.2006 ist formell nicht hinreichend bestimmt, da die dort genannten Ausgangszahlen und somit der darin angegebene verbleibende Wohngeldeinsparungsbetrag für den Landkreis nicht nachvollziehbar ist und damit der Bescheid vom 28.12.2006 nicht auf seine Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Gegen den Bescheid vom 28.12.2006 ist demnach Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben, um ggf. die Rechte des Landkreises gegen diesen Bescheid zu wahren. Mit der Klageerhebung wird das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg aufgefordert, die von ihm zugrunde gelegten Zahlen für den angenommenen Wohngeldansatz, für bereinigte Wohngeldausgaben und Umsatzsteuer-Mindereinnahmen des Landes zu belegen.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

In Abhängigkeit der Erörterungen und des Nachweises durch das Ministerium der Finanzen ist über die Fortführung des Klageverfahrens zu entscheiden. Da eine Klärung innerhalb der eingeräumten Klagefrist mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg nicht möglich ist, ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geboten.

Der nächste Kreistag findet am 14. Februar 2007 statt, die Klagefrist für die Einreichung der Klage gegen den Bescheid vom 28.12.2006 endet jedoch am 12. Februar 2007, so dass über die Erhebung der Klage nicht in der Sitzung des Kreistages entschieden werden kann.

Prenzlau, 31.01.2007

Prenzlau, 31.01.2007

Klemens Schmitz
Landrat

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage

Bescheid vom 28.12.2006

Landkreis Uckermark
Landrat
PF 1265

17282 Prenzlau

Landkreis Uckermark

Landkreis Uckermark	
Eingegangen am	
10. Jan. 2007	
	17
	20

Schlüsselnummer: 120 73 000 00

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden/Landkreisen für das Haushaltsjahr 2005
hier: **Wohngeldeinsparungen 2005**

Für das Jahr 2005 errechnet sich aufgrund der Änderungen der Wohngeldregelungen im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktreform Hartz IV nachfolgende Wohngeldeinsparung:

Angenommener Wohngeldansatz	175.000.000,00 EUR
- bereinigte Wohngeldausgaben	46.806.670,62 EUR
= Wohngeldeinsparung	128.193.329,38 EUR
davon Landesanteil	64.096.664,69 EUR
- Umsatzsteuer-Mindereinnahmen des Landes	39.676.230,64 EUR
= verbleibende Wohngeldeinsparung	24.420.434,05 EUR

Der o.g. Betrag wird für Ihre Gebietskörperschaft nach § 5 Bbg AG-SGB II vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 458) wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Aufteilung nach der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des 2. Halbjahres 2005	
- Fünfzig vom Hundert der Mittel	12.210.217 EUR
- durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) des Landes Brandenburg	196.306
- Grundbetrag (Fünfzig vom Hundert der Mittel / BG)	62,19 EUR
- durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ihrer Körperschaft	15.318
- Zuweisung (Bedarfsgemeinschaften Ihrer Körperschaft x Grundbetrag)	<u>952.626 EUR</u>
2. Aufteilung nach den Kosten für Unterkunft und Heizung	
- Fünfzig vom Hundert der Mittel	12.210.217 EUR
- Kosten für Unterkunft und Heizung des Landes Brandenburg	531.155.070 EUR
- Kosten für Unterkunft und Heizung Ihrer Körperschaft	41.779.751 EUR
- Anteil Ihrer Körperschaft an den Kosten für Unterkunft und Heizung des Landes Brandenburg	7,87 %
- Zuweisung (Fünfzig vom Hundert der Mittel x Anteil Ihrer Körperschaft an den Kosten für Unterkunft und Heizung)	<u>960.944 EUR</u>
3. Wohngeldeinsparungen insgesamt	
	1.913.570 EUR
davon	
- ausgezahlt als Abschlag	3.343.330 EUR
- zuviel geleistete Abschlagszahlungen	-1.429.760 EUR

Der überzahlte Betrag wird mit den fälligen Zahlungen der Wohngeldeinsparungen nachfolgender Zeiträume verrechnet, bis der überzahlte Betrag ausgeglichen ist.

Im Einzelnen wird auf die beiliegende Mitteilung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Maschinell erstellter Beleg, ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

Nebenstelle:

Dezernat: Dezernat III
Amt/Referat: III/J
Bearbeiter(in): Frau Baum
Zimmer-/Haus-Nr.: 319/1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1030
Telefax: 03984 70-4199
E-Mail: dezernat-3@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		31.02.103/07	31.01.2007

Klage

des Landkreises Uckermark,
vertreten durch den Landrat, Herrn Klemens Schmitz,
Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau

– Kläger –

gegen

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam

– Beklagter –

wegen Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden/Landkreisen für das
Haushaltsjahr 2005,
- Wohngeldeinsparungen 2005 -

Der Kläger erhebt Klage gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen des
Landes Brandenburg vom 28.12.2006, hier eingegangen am 10.01.2007, soweit er
die Wohngeldeinsparungen beim Kläger mit 1.913.570 € festsetzt und vom Kläger
1.429.760 € zurückverlangt.

Begründung:

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 28.12.2006, beim Kläger eingegangen am
10.01.2007, Wohngeldeinsparungen in Höhe von 1.913.570 € festgesetzt und gleich-
zeitig zu viel geleistete Abschlagszahlungen in Höhe von 1.429.760 € verlangt. Der
Bescheid ist für den Kläger nicht nachvollziehbar. Die im Bescheid vom 28.12.2006

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

genannten Ausgangsdaten sind für den Beklagten nicht nachprüfbar, so dass sich der darin enthaltene Grundbetrag von 24.420.434,05 € nicht erschließt.

Die Klage erfolgt zunächst fristwährend.

Der Beklagte ist aufgefordert, die in seinem Bescheid vom 28.12.2006 angegebenen 175.000.000 €, die bereinigten Wohngeldausgaben in Höhe von 46.806.670,62 €, die Wohngeldeinsparung, den Landesanteil und die Umsatzsteuer-Mindereinnahmen des Landes zu belegen. Unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit und der Nachvollziehbarkeit der errechneten Wohngeldeinsparung überprüft der Kläger seinen Klageantrag und ist bereit, seine Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückzunehmen, wenn der Beklagte den Bescheid schlüssig belegt.

Der Bescheid vom 28.12.2006 in der vorliegenden Form ist nicht hinreichend bestimmt und versetzt den Kläger nicht in die Lage, die festgesetzten Wohngeldeinsparungen zu prüfen und somit die Rechtmäßigkeit des Bescheides festzustellen.

Im Auftrag

Britta Baum
Juristin

Anlage
Bescheid vom 28.12.2006